

**ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.
Deutschlandradio
DJV Deutscher Journalisten-Verband
dju Deutsche Journalisten- und Journalistinnen-Union
Deutscher Presserat
VAUNET Verband Privater Medien
VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
ZDF Zweites Deutsches Fernsehen**

Stellungnahme

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

(COM(2018)0225 – C8-0155/2018 – 2018/0108(COD))

Angesichts der großen Bedeutung der Medienfreiheit für die freie öffentliche und individuelle Meinungsbildung wurden die in dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates ursprünglich vorgesehenen Regelungen durch den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) angepasst.¹ Zum Beginn der Trilogverhandlungen möchten wir die folgende Stellungnahme vorlegen, um auf einige entscheidend wichtige Punkte aufmerksam zu machen und Sie darum bitten, diese bedeutsamen Anpassungen mitzutragen.

Bei den Bemühungen um eine Verbesserung der Herausgabe und Sicherung für elektronische Beweismittel in Strafsachen muss der Schutz der freien und unabhängigen Berichterstattung durch die Medien in Europa sichergestellt werden. Im Zusammenhang mit den geplanten Regelungen sehen wir ernste Gefahren für die Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit. **Der Schutz dieser Freiheiten kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Grundrechtsprüfung und die Verhältnismäßigkeitsabwägung von den Ein-**

¹ S. Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen ((COM(2018)0225 – C8-0155/2018 – 2018/0108(COD)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0256_DE.html#title1

richtungen in den Mitgliedstaaten der Hosting-Anbieter nach den zum Teil äußerst vielschichtigen nationalen Regelungen vorgenommen werden. Wir bedauern, dass keine der Verhandlungspositionen diese verfahrensrechtlichen Absicherungen vollständig vorsieht. Umso wichtiger ist es deshalb, die eingebrachten Verbesserungen in den Trilogverhandlungen beizubehalten.

Bei der Ausarbeitung der Verordnung ist es daher aus unserer Sicht von entscheidender Bedeutung, dass **jede Anordnung zeitgleich sowohl an die ausführende Behörde als auch an den Dienstleister gerichtet** wird, und dass die Daten nur herausgegeben werden, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit von der ausführenden Behörde geprüft und validiert wurde. Das in den Artikeln 8a und 9 je nach Art der angeforderten Daten vorgesehene zweistufige Verfahren des Europäischen Parlaments stellt zumindest sicher, dass diese zeitgleiche Notifizierung erfolgen muss und sollte deshalb dringend beibehalten werden.

Wir sind zudem der Überzeugung, dass für alle Arten journalistischer Daten dasselbe hohe Schutzniveau gelten sollte. Wir vertreten außerdem die Auffassung, dass **keine Daten von Hosting-Anbietern** herausgegeben werden sollten, **bevor die Vollstreckungsbehörde nicht die Herausgabe- oder Beschlagnahmeanordnung gebilligt hat.** Das Europäische Parlament hat insbesondere für Traffic- und Inhaltsdaten wichtige Verfahrensverbesserungen und Schutzmaßnahmen eingeführt, die im Trilog unbedingt bewahrt und auf alle Arten von Daten erstreckt werden müssen.

Die Vollstreckungsbehörde ist gemäß Art. 10a mit der Befugnis ausgestattet, die Anordnung zu beurteilen und deren Anerkennung oder Ausführung abzulehnen, wenn entsprechende Ablehnungsgründe im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen. Die durch das Europäische Parlament aufgeführten **Gründe für die Nichtanerkennung und Nichtausführung, ergeben sich im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 35** und erkennen ausdrücklich an, dass im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehende Regeln für die Immunität von Journalisten und Privilegien in den Medien Tätiger abgedeckt sind. Sie müssen daher in jedem Fall bestehen bleiben.

Die Bemühungen des Rates die Schwächen des Entwurfs zu beheben, indem in den Erwägungsgründen in Bezug auf die Presse- und Medienfreiheiten Klarstellungen zu Immunitäten und Privilegien vorgenommen werden, sind deutlich erkennbar. Dennoch bleibt die **Einbindung der Vollstreckungsbehörde** eingeschränkt und **richtet sich nach dem Ermessen der Anordnungsbehörde** in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Anordnungsbehörde muss nach den bestehenden Regelungen Grund zu der Annahme haben, dass die Person, deren Daten angefordert werden, nicht in ihrem Gebiet ansässig ist und dass die angeforderten

Daten in dem Vollstreckungsstaat durch Immunitäten und Vorrechte geschützt sind. **Hierin liegt ein großes Gefährdungspotential**, denn die Vorgaben würden in der Praxis keinen ausreichenden Schutz bieten.

Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen, Immunitäten und Privilegien muss sichergestellt sein, dass hiervon alle journalistischen Tätigkeiten abgedeckt sind. Der Ansatz, den Schutz von journalistisch Tätigen zu verbessern, indem klargestellt wird, dass „Beschränkungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien“ abgedeckt sind, ist begrüßenswert. Diese Klarstellung beschränkt sich jedoch auf das materielle Strafrecht und deckt nicht alle journalistischen Aktivitäten in den Mitgliedstaaten ab. So sind beispielsweise in Deutschland der Quellschutz oder Beschlagnahmeverbote im Strafverfahrensrecht verankert und wären von der Formulierung nicht abgedeckt. Eine **Klarstellung in Erwägungsgrund 35 des Parlamentsberichts, dass alle journalistischen Aktivitäten von Schutzmaßnahmen, Immunitäten und Privilegien umfasst sind**, muss daher unbedingt enthalten bleiben. Ebenfalls im Sinne einer Klarstellung sollte in Art. 10a und Erwägungsgrund 35 neben der **Presse- auch auf die Rundfunkfreiheit** in Bezug genommen werden, da eine Differenzierung sicherlich weder gewollt noch rechtlich zulässig wäre.

In Bezug auf den Schutz von Quellen und Informanten wie auch für das Redaktionsgeheimnis ist es außerdem von größter Bedeutung, dass Journalisten, Presse- und Medienunternehmen Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen können. Die betroffenen Personen und/oder Organisationen müssen deshalb ausnahmslos über die Herausgabe- und Sicherungsanordnungen informiert werden; **klare und effektive Rechtsbehelfe müssen im Anordnungs- oder im Vollstreckungsstaates verankert werden** (Artikel 17 Parlamentsbericht), um die den Journalisten und Medien zugeschriebenen Rechte durchsetzen zu können. Die in Artikel 11 vorgesehene Einschränkung ist auf diesem Hintergrund äußerst kritisch zu bewerten.

Die Medienfreiheit sollte keinesfalls für die Möglichkeit schnellerer und effizienterer grenzüberschreitender strafrechtlicher Ermittlungen geopfert werden. Wir sind uns sicher, dass beide Ziele nebeneinander erreicht werden können und dass es möglich ist, sowohl die Freiheit der Medien und die Grundrechte zu schützen als auch effizientere Verfahren zur Beschaffung elektronischer Daten einzurichten. Die durch das Europäische Parlament eingeführten Verfahrensgarantien sollten hierbei wie beschrieben als äußerste Notwendigkeit zum Schutz der Medienfreiheit und der Grundrechte angesehen werden und gewahrt bleiben.

Kontakt:

Jürgen Burggraf
 ARD-Verbindungsbüro Brüssel
 Rue Jacques de Lalaing 28
 B-1040 Brüssel
 Tel.: +32/2/2359600
Juergen.Burggraf@WDR.DE

Philippe Meistermann
 Leiter Büro Brüssel (BDZV)
 c/o ENPA / Rue de Namur 73A
 B-1000 Brüssel
 Tel.: +32/2/5510194
meistermann@bdzv.de

Monique Hofmann
 dju in ver.di
 Paula-Thiede-Ufer 10
 10179 Berlin
 Tel.: +49/30/69562322
monique.hofmann@verdi.de

Hanna Möllers
 DJV
 Torstraße 49
 10119 Berlin
 Tel.: +49/30/72627920
moe@dju.de

Tim Steinhauer
 VAUNET
 Stromstr. 1
 10555 Berlin
 Tel.: 030/39880199
steinhauer@vau.net

Joachim Ehardt
 WDR
 Appellhofplatz 1
 50667 Köln
 Tel.: 0221/2208521
Joachim.ehardt@wdr.de

Alexander Nitz
 VDZ
 Rue de Namur 73A
 B-1000 Brüssel
 Tel.: +32/2/3212315
a.nitz@vdz.de

Christoph Bach
 ZDF
 ZDF-Straße 1
 55127 Mainz
 Tel.: +49/6131/7014110
bach.c@zdf.de

Dr. Renate Dörr
 ZDF-Europabüro Brüssel
 Avenue des Arts 56
 B-1000 Brüssel
 Tel.: +32/2/2869131
doerr.r@zdf.de

Dr. Markus Höppener
 Deutschlandradio
 Raderberggürtel 40
 50968 Köln
 Tel.: +49/221/3453500
markus.hoepfener@deutschlandradio.de

Susanne Pfab
 ARD-Generalsekretariat
 Masurenallee 8-14
 14057 Berlin
 Tel.: 030/890431310
Susanne.pfab@ard-gs.de

Hedda Coulon
 HR
 Bertramstr. 8
 60320 Frankfurt
 Tel.: 069/1554350
Hedda.coulon@hr.de

Roman Portack
 Presserat
 Fritschestr. 27/28
 10585 Berlin
 Tel.: 030/3670071
info@presserat.de